

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Wörthsee

Die Gemeinde Wörthsee erlässt auf Grund des Art. 28 Bayerischen Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- 1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren; insbesondere für
 1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.
- 2) Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Maßgeblich hierbei ist grundsätzlich das Meldebild zum Zeitpunkt des Ausrückens. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.
- 3) Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.
- 4) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Geräten und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
- 5) Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- 6) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der **Anlage** zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- 7) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- 1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- 2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- 3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren vom 01.10.2007 außer Kraft.

Wörthsee, den 08.06.2018



Muggenthal
1. Bürgermeisterin



Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen. Einsätze nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung werden mit den Pauschalkosten nach Nr. 5 abgerechnet.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

<u>I. Streckenkosten:</u>	Kosten je km
1 Löschgruppenfahrzeug LF 16 (FW Etterschlag)	6,10 €
1 Mittleres Löschfahrzeug MLF (FW Etterschlag)	6,10 €
1 Verkehrssicherungs-Anhänger VSA (FW Etterschlag)	1,50 €
1 Mehrzweckanhänger/ Anhänger (TSA) mit TS8/8 (FW Etterschlag)	1,50 €
1 Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 (FW Steinebach)	6,18 €
1 Mehrzweckfahrzeug MZF (FW Steinebach)	3,17 €
1 Verkehrsvorwarn-Anhänger (FW Steinebach)	1,90 €
1 Motorboot / Gleitboot Ficht FLG 450 (FW Steinebach)	
1 Bootstrailer f. Ficht FLG 450 (FW Steinebach)	1,23 €
1 Bootstrailer f. Ficht FLG 450 Luftschraube/Eisretter (FW Steinebach)	1,23 €
1 Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 (FW Steinebach)	6,10 €
1 Mannschaftstransportwagen MTW (FW Walchstadt)	2,80 €
1 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (FW Walchstadt)	4,75 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

<u>II. Ausrückstundenkosten:</u>	Kosten je Std.
1 Löschgruppenfahrzeug LF 16 (FW Etterschlag)	143,15 €
1 Mittleres Löschfahrzeug MLF (FW Etterschlag)	102,05 €
1 Verkehrssicherungs-Anhänger VSA (FW Etterschlag)	16,50 €
1 Mehrzweckanhänger/ Anhänger (TSA) mit TS8/8 (FW Etterschlag)	14,50 €
1 Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 (FW Steinebach)	98,99 €
1 Mehrzweckfahrzeug MZF (FW Steinebach)	27,94 €
1 Verkehrsvorwarn-Anhänger (FW Steinebach)	19,80 €
1 Motorboot / Gleitboot Ficht FLG 450 (FW Steinebach)	88,00 €
1 Bootstrailer f. Ficht FLG 450 (FW Steinebach)	15,00 €
1 Bootstrailer f. Ficht FLG 450 Luftschraube/Eisretter (FW Steinebach)	15,00 €
1 Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 (FW Steinebach)	102,05 €
1 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (FW Walchstadt)	86,73 €
1 Mannschaftstransportwagen MTW (FW Walchstadt)	23,25 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückstundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

Tragkraftspritze oder Lenzpumpe TS 8/8	50,00 €
Stromerzeuger (bis 10 KVA)	30,00 €
Stromerzeuger (über 10 KVA)	45,00 €
Tauchpumpe TP 4/1	16,00 €
Schmutzwasserpumpe	24,00 €
Mehrzwecksauger	20,00 €
Lüftungsgerät	22,00 €
Kettensäge	13,00 €
Dampfstrahler	19,00 €
Türöffnungswerkzeug	30,00 €
Sandsack gefüllt	3,50 €
Atemschutzgerät	28,00 €

4. Geräteüberlassungskosten

Für die Überlassung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen werden die Geräteüberlassungskosten auch für nicht volle Tage berechnet.

Sie betragen für je Stück und angefangen Kalendertag für

Länge Schlauchmaterial (einschl. waschen, prüfen, trocknen)	6,00 €
Handfeuerlöscher (die Nachfüllung wird n. d. tatsächlichen Kostenaufwand berechnet)	17,25 €
Wasserführende Armatur, Strahlrohr, Standrohr, Verteiler	12,00 €
Auszugs- oder Steckleiter	6,00 €
Flaschen- oder Greifzug	25,00 €
Kübelspritze	10,00 €
Kellersaug-, Tauch- oder Ölumfüllpumpe	27,00 €
Kabeltrommel	7,00 €
Handscheinwerfer	5,00 €
Ölauffangbehälter (mit Reinigung und Entsorgung)	30,00 €
Löschdecke	11,50 €

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

5.1 Ehrenamtlich Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 €

5.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst, sofern nicht der Lohn fortzuzahlen oder Verdienstausschlag zu erstatten ist, der jeweils nach § 11 Abs. 4 AVBayFwG gültige Stundensatz erhoben (Seit 1.1.18: 15,10 €).

Wörthsee, den 08.06.2018



Muggenthal
1. Bürgermeisterin

